

1. Die ständige Wohnsitznahme in der DDR als ein zeitlich unbefristeter Aufenthalt. Diese Ausländer erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, welche für sie als Personalausweis gilt.

2. Der länger befristete Aufenthalt in der DDR. Dieser wird in der Regel aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums gewährt. Diese Personen erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung.

3. Der kurzbefristete Aufenthalt in der DDR. Dieser Aufenthalt kann aus dienstlichen, privaten, touristischen oder anderen Gründen gewährt werden. Hierfür wird eine Aufenthaltsberechtigung erteilt.

4. Der Aufenthalt im Transit. Dieser Aufenthalt ist nur für den Zeitraum gestattet, der für die unverzügliche Durchreise durch die DDR benötigt wird. Diesen Ausländern wird ein Transitvisum ausgestellt.

Besonders die zuletzt genannte Regelung enthält eine politisch-operativ wichtige Bestimmung. Während des Transits wird Ausländern der Aufenthalt in der DDR nur für den Zeitraum gestattet, der für die unverzügliche Durchreise - soweit nicht Unterbrechungen genehmigt sind - benötigt wird.